

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für das
Ausbildungswesen (Beschluss der 119. Kammerversammlung am 17.04.2024)
Stand: 16.08.2024**

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Entschädigungsordnung gilt für die Mitglieder

1. der Prüfungsausschüsse, der Prüferdelegationen und des Aufgabenerstellungsausschusses im Ausbildungswesen für die Berufe der Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten
2. der Prüfungsausschüsse betreffend die Abschlussprüfung für die Fortbildung zur/zum Geprüften Rechtsfachwirt(in)
3. des Berufsbildungsausschusses

§ 2 Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen

1.
Für die Teilnahme an Sitzungen und an sonstigen Veranstaltungen mit Bezug zur jeweiligen in § 1 genannten Tätigkeit wird ein pauschales Sitzungsgeld von 50,00 Euro gewährt.
2.
Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.
3.
Bei der Berechnung des Zeitraums sind notwendige Fahrtzeiten (An- und Abreise ab dem Ort der beruflichen Tätigkeit) einzubeziehen.

§ 3 Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen

Der Zeitaufwand für die mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen befassten Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 1 Nr. 1 und 2) wird mit 10,00 Euro pro Prüfling entschädigt.

§ 4 Erstellen und Korrigieren der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1.
Die unter §1 Ziff. 1 Genannten, welche an der Erstellung einer Prüfungsarbeit für die Zwischenprüfung mitwirken, erhalten pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich
Kommunikation und Büroorganisation (60 Min.) pauschal 125,00 Euro
Rechtsanwendung (60 Min.) pauschal 125,00 Euro.
2.
Die unter §1 Ziff. 1 Genannten, welche an der Erstellung einer Prüfungsarbeit für die Abschlussprüfung mitwirken, erhalten pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich
Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Min.) pauschal 125,00 Euro
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Min.) pauschal 310,00 Euro
Vergütung und Kosten (90 Min.) pauschal 185,00 Euro
Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Min.) pauschal 125,00 Euro.

3.

Die unter § 1 Ziff. 2 Genannten erhalten pro erstellter Prüfungsarbeit, die in der Prüfung Anwendung findet, pauschal 125,00 Euro.

4.

Eine anteilige Verteilung der Pauschalen nach Ziff. 1 bis 3 bei mehreren beteiligten Erstellern ist möglich.

5.

Die Korrektoren der Prüfungsarbeiten erhalten für jede korrigierte Arbeit:

- a. die unter § 1 Ziff. 1 Genannten 10,00 Euro
- b. die unter § 1 Ziff.2 Genannten für die Erstkorrektur 12,00 Euro und für die Zweitkorrektur 9,00 Euro.

§ 5 Aufsichtstätigkeit

1.

Die Aufsichtsführung durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 1 Nr. 1 und 2) während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird pauschal mit 30,00 Euro entschädigt.

2.

Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt. Es gilt § 2 Ziff. 3 entsprechend.

§ 6 Mündliche Prüfung

1.

Für die Erstellung von mündlichen Prüfungsaufgaben wird den unter § 1 Ziff. 1 und 2 Genannten einmalig eine Entschädigung von 100,00 Euro pauschal und den unter § 1 Ziff. 1 Genannten für die Erstellung von mündlichen Prüfungsaufgaben im Fach Englisch einmalig ein Betrag von 50,00 Euro pauschal pro Aufgabe gewährt.

2.

Die unter § 1 Ziff. 1 und 2 Genannten erhalten für ihre Teilnahme an den mündlichen Prüfungen für jede Sitzung den Betrag von 50,00 Euro. Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt. Es gilt § 2 Ziff. 3 entsprechend.

§ 7 Fahrt- und sonstige Kosten

1.

Als Ersatz für Kosten für Fahrten im Zusammenhang mit der Prüfertätigkeit wird bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs bis zu einer Gesamtkilometerzahl von 250 km ein Kilometergeld in Höhe des einfachen Satzes der in Nr. 7003 VV RVG – in der jeweils geltenden Fassung – festgelegten Entschädigung, jedoch mindestens 0,42 Euro gezahlt.

2.

Bei Entfernungen von einer Gesamtkilometerzahl von mehr als 250 km sind grds. günstigere öffentliche Verkehrsmittel oder Flüge (Economy Class) unter Nutzung von Frühbucherrabatten zu wählen. Verlängert sich die Reisezeit bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Flüge erheblich und wird deshalb ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, gilt Ziff. 1 entsprechend.

3.

Sonstige Kosten sind nach Vorlage der Originalbelege zu erstatten.

§ 8 Umsatzsteuer

Die jeweilige Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

§ 9 Antrag und Verwirkung

1.

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt.

2.

Sämtliche Anträge müssen spätestens bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Jahr folgt, in dem die zu entschädigende Tätigkeit ausgeübt wird, gestellt werden. Später eingereichte Anträge gelten als verwirkt.

3.

Für den Antrag soll das durch die Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formblatt verwendet werden.

4.

Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer.

§ 10 Wertsicherungsklausel

1.

Die unter § 2 bis 6 geregelten Entschädigungen erhöhen oder verringern sich automatisch im gleichen Verhältnis wie der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2020 = 100).

2.

Eine Anpassung erfolgt nur dann, wenn eine Änderung von mindestens 5 % festzustellen ist. Entscheidend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung des Indexstands für den Monat August 2023 zum Indexstand des Monats August des Jahres, in dem die Anpassung festgestellt wird. Ausgangsbasis für künftige Anpassungen der Entschädigung ist jeweils der Indexstand des Monats August des Jahres, in dem die letzte Anpassung festgestellt wurde.

3.

Anpassungen werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres nach Feststellung wirksam. Die Anpassung wird jeweils zum Ende des vorherigen Jahres festgestellt.

4.

Die Entschädigungen werden auf die nächste Stelle in Euro gerundet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsordnung tritt nach Genehmigung des Justizministers mit Veröffentlichung in Kraft.